



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B97.000/0003-I 8/2008

Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter  
\*Durchwahl: 2123

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008). Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt in der Anlage seine Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Entwurf.

20. Mai 2008  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Barbara Kloiber

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B97.000/0003-I 8/2008

Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter  
\*Durchwahl: 2123

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008). Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z 10 (§ 1):**

Die neue Formulierung des Abs. 1 ist problematisch. Sie bildet nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht – wie in den Erläuterungen angemerkt – bloß „eine verständlichere Formulierung ohne Änderung in der Substanz“, sondern einen inhaltlichen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz, der vermieden werden sollte. Zum einen wird die Beschränkung des Grundrechts auf natürliche Personen ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht richtig, dass personenbezogene Daten anderer Rechtsträger nicht schutzwürdig seien, da bloß deren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gefährdet und diese durch andere Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung abgesichert seien. Dem Bundesministerium für Justiz ist etwa der Fall zur Kenntnis gelangt, dass jemand die Adressen von Einrichtungen des Vereins der Wiener Frauenhäuser und zusätzlich Fotos von den Fassaden der Häuser und den Standorten der Überwachungskamaras im Internet publizierte. Damit dieser Verein dagegen mit gerichtlicher Klage wegen Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz vorgehen kann, müssen personenbezogene Daten des Vereins – also einer juristischen Person

– vom Grundrechtsschutz erfasst sein. Zum anderen bewirkt die vorgeschlagene Änderung des Abs. 1, dass nach dem Entwurf nicht mehr der Grundrechtsschutz durch das Erfordernis eines schutzwürdigen Interesses determiniert ist, sondern die Prüfung des schutzwürdigen Interesses im Rahmen des Eingriffsvorbehalts des Abs. 2 erfolgen muss. Die Formulierung produziert also einen – allenfalls gemäß Abs. 2 gerechtfertigten – Grundrechtseingriff, wo bisher - mangels eines schutzwürdigen Interesses an der Geheimhaltung - die grundrechtlich geschützte Sphäre des Einzelnen gar nicht berührt gewesen ist.

Zum Entfall des Anspruchs auf Geheimhaltung, wenn Daten allgemein verfügbar sind, könnte eine Bestimmung überlegt werden, die den Fall regelt, dass Daten durch einen rechtswidrigen Angriff allgemein verfügbar gemacht wurden.

Im zweiten Satz des Abs. 2 sollte die Wendung „staatliche Beschränkungen“ durch die auch in den Erläuterungen verwendete, sprachlich bessere Wendung „staatliche Eingriffe“ ersetzt werden. Die bisherige Formulierung des letzten Satzes des Abs. 2 sollte beibehalten werden, da sie – im Gegensatz zu der verkürzten Formulierung des Entwurfs – die Intention dieser Bestimmung klarer zum Ausdruck bringt. Diese will den Grundsatz des Einsatzes des gelindesten Mittels auch für die Vollziehung eines an sich zulässigen Eingriffstatbestandes ausdrücklich betonen, etwa für Fälle, in denen die Eingriffsnorm mehrere Eingriffsmittel zur Verfügung stellt. Die vorgeschlagene Formulierung bezieht sich auf die Ausgestaltung der Eingriffsnorm selbst. Freilich hat auch diese der Verhältnismäßigkeitsprüfung standzuhalten, um eine „zulässige Beschränkung“ (weil grundrechtskonform) zu sein. Die vorgeschlagene Formulierung bringt dies jedoch nicht zum Ausdruck. Sie stellt die „Zulässigkeit“ der gesetzlichen Beschränkung des Grundrechts voran, die jedoch logisch betrachtet erst nach Prüfung der Kriterien der Verhältnismäßigkeit (u. a. Einsatz des gelindesten Mittels) festgestellt werden kann. Auch der nun neu hinzugekommene Entfall der Möglichkeit einer Interessensabwägung in Fällen, in denen die Verwendung von personenbezogenen Daten lebenswichtigen Interessen dritter Personen dient, sollte überlegt werden.

Außerdem lässt der Entwurf eine von der Praxis geforderte Abgrenzung zwischen Akten der Gerichtsbarkeit und solchen der Verwaltung vermissen. Eine solche Trennlinie ist etwa für die Zuständigkeit der DSK von entscheidender Bedeutung und vor allem bei Eingriffen der Polizei (Abgrenzung der Zuständigkeiten nach SPG und StPO) oft schwer zu treffen.

**Zu Z 16 (§ 4 Abs. 1 Z 4):**

Aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, aus welchem Grund in der Definition des „Auftraggebers“ der bisher maßgebliche Begriff des „Verarbeitens“ von Daten (Z 9) nun durch den Begriff des „Verwendens“ (Z 8) ersetzt werden soll. Letzterer ist weiter, umfasst er neben der Verwendung doch auch die Übermittlung von Daten (Z 12). Auch der neu formulierte letzte Satz der Z 4 bewirkt eine begriffliche Erweiterung, die unerläutert geblieben ist, da nun durch „Gesetze, Verordnungen oder Verhaltensregeln“ weitere Auftraggeber hinzutreten können, während bisher in diesen Fallgruppen nur der Auftragnehmer als datenschutzrechtlicher Auftraggeber zu gelten hat. Auch der Fall des ausdrücklichen Untersagens der Datenverwendung durch den Auftraggeber, der in der geltenden Fassung der Bestimmung ebenfalls den Auftragnehmer zum datenschutzrechtlichen Auftraggeber erklärt, ist in dieser Konsequenz nun nicht mehr eindeutig formuliert. Auch hier ist die neue Fassung der Bestimmung unverständlich, auch hier sollte die geltende Fassung beibehalten werden.

**Zu Z 21 (Entfall des § 4 Abs. 1 Z 10):**

Auch der Entfall dieser Ziffer und damit der Definition des „Ermittelns von Daten“ ist nicht nachvollziehbar, weil dazu Erläuterungen fehlen.

**Zu Z 24 (§ 4 Abs. 2):**

Die – nach den Erläuterungen – aus gesetzessystematischen Gründen vorgenommene Formulierung des Abs. 2 erscheint nicht geeglückt. Die Bestimmungen sind auf Grund der Vielzahl an Verweisen für den Rechtsanwender sehr schwer lesbar.

**Zu Z 29 (§ 8 Abs. 4 Z 4):**

Gegen den neuen § 8 Abs. 4 Z 4, nach welchem die Datenverwendung nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstößt, wenn die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der strafbaren Handlungen (Unterlassungen) oder zumindest zur Entgegennahme derartigen Anzeigen zuständige Behörde erfolgt, besteht grundsätzlich kein Einwand, wenngleich auch die Ansicht vertreten werden könnte, dass diese Konsequenz schon aus der Bestimmung über das Anzeigerecht nach §

80 StPO gezogen werden könnte. Hier könnten neue Zweifelsfragen entstehen, etwa in Richtung, ob eine Meldung gemäß § 37 JWG datenschutzrechtlich problematisch sind.

**Zu Z 35 (§ 16 Abs. 1):**

Es fehlen Erläuterungen, aus welchem Grund der Zweck des Datenverarbeitungsregisters zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenanwendungen entfallen soll.

**Zu Z 44 (§ 26 Abs. 1):**

Während bisher mit dem in § 4 Z 3 definierten Begriff des „Betroffenen“ das Auslangen gefunden wird, sollen nunmehr in Abs. 1 zwei weitere Begriffe hinzu kommen („natürliche Person“ und „Auskunftsgeber“), welche offenbar als Synonyme verwendet werden. Dies stiftet aber nur unnötige Verwirrung. Unabhängig davon sollte die Bestimmung eine Regelung für den bislang unklar gebliebenen Bedeutungsgehalt des Begriffes der „Empfängerkreise“ treffen.

**Zu Z 48 (§ 27):**

Die Beweislastregelung des Abs. 2 sollte entfallen, da der Beweis der Richtigkeit der Daten vom Auftraggeber praktisch nicht erbracht werden kann.

**Zu Z 57 (§ 32 Abs. 1):**

Die Formulierung „Rechtsträger, die in den Formen des Privatrechts eingerichtet sind“ erscheint im gegebenen Zusammenhang missglückt, zumal davon auch natürliche Personen umfasst sein sollen.

**Zu Z 58 (§ 32 Abs. 4):**

Die Ersetzung des Begriffs „Betroffener“ durch den Begriff „Kläger“ ist inhaltlich nicht ganz korrekt. Der Begriff „Kläger“ umfasst nicht den von der bestimmt ebenfalls umfassten Antragsteller einer Einstweiligen Verfügung (der üblicher Weise als „gefährdete Partei“ bezeichnet wird).

Die Ergänzung der Wortfolge „oder einer Niederlassung“ sollte ebenfalls entfallen, da die Regelungen der Gerichtsstände im Zivilverfahrensrecht immer nur auf den Sitz von juristischen Personen abstellen, nicht auch auf sonstige Niederlassungen (z. B.

§ 75 JN). Eine derartige Erweiterung würde ohne Notwendigkeit konkurrierende Zuständigkeiten schaffen und wird daher abgelehnt.

#### **Zu Z 59 (§ 32 Abs. 6):**

Die Erläuterungen sagen nichts darüber aus, aus welchen Gründen der Begriff „Betroffener“ durch den Begriff „Einschreiter (§ 30 Abs. 1)“ ersetzt werden soll. Es wird lediglich erwähnt, dass eine Angleichung an die Terminologie des § 1 Abs. 5 erfolgen soll. Diese Bestimmung soll nach dem Entwurf aber gestrichen werden. Redaktionell ist anzumerken, dass der Verweis auf Z 37 in den Erläuterungen offenbar unrichtig ist.

#### **Zu Z 60 (§ 32 Abs. 7):**

Das Bundesministerium für Justiz hat mit vorgeschlagenen Regelung Probleme: Sie lässt sich mit dem den Zivilprozess prägenden Dispositionsprinzip nicht in Einklang bringen. Nach diesem Grundsatz bestimmen die Parteien eines Zivilprozesses das Prozessthema und die Beweismittel. Die – amtsweigige – Prüfung einer Rechtsfrage ist in diesem System im Allgemeinen nicht vorgesehen. Darüber hinaus kann das Gericht kaum einmal absehen, ob die Meldepflichten erfüllt worden sind oder ob das nicht der Fall ist, weil es nicht über die für die Beurteilung dieser Frage notwendigen Informationen verfügt. Die Regelung könnte insoweit ins Leere gehen.

#### **Zu Z 61 (§ 34 Abs. 1):**

Den Ausführungen in den Erläuterungen wird nicht zugestimmt. Sie stellt in der geltenden Fassung auf ein Erlöschen des Anspruchs nach Ablauf einer Präklusivfrist ab. Unter dieser Prämissen ist der bislang verwendete Begriff der „Abweisung“ im Falle der Geltendmachung nach Fristablauf korrekt; es handelt sich um eine Sachentscheidung. Da der erste Satz des Abs. 1 unverändert bleiben soll, sollte auch der im Entwurf vorgeschlagene Begriff der „Zurückweisung“ vermieden werden.

#### **Zu Z 66 (§ 36 Abs. 6):**

Der Verweis auf das Richterdienstgesetz im Text und in den Erläuterungen des Entwurfs sollte richtig gestellt werden.

#### **Zu Z 70 (§ 40 Abs. 2 letzter Satz):**

Die Rechtfertigung des im letzten Satz des § 40 Abs. 2 enthaltenen Ausschlusses der Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde sollte näher begründet werden, weil damit eine höchstgerichtliche Klärung strittiger Rechtsfragen im formellen und materiellen Datenschutzrecht erschwert wird.

**Zu Z 82 (9a. Abschnitt – Videoüberwachung):**

Grundsätzlich bestehen gegen die Einführung ausdrücklicher Bestimmungen zu den datenschutzrechtlichen Besonderheiten der Videoüberwachung keine Einwände.

Jedoch sollte die gewählte systematische Herangehensweise an diesen Regelungsbereich nochmals überdacht werden. Insbesondere erscheint es nicht geeglückt, wenn die datenschutzrechtliche Definition der Videoüberwachung an das „überwachte Objekt“ anknüpft (§ 50a Abs. 1). Die Eingriffsintensität einer Videoüberwachung hängt in Wahrheit nicht allein vom überwachten Objekt ab, sondern generell vom Ausmaß des datenschutzrechtlichen Gefahrenpotentials. Dieses wird ganz wesentlich beeinflusst vom Raum, in dem eine Überwachung stattfinden soll. Es macht folglich aus datenschutzrechtlicher Sicht einen wesentlich Unterschied für den Umfang der bedrohten Rechtsgüter aus, ob eine Überwachungsanlage im öffentlichen oder im privaten Raum angebracht werden soll, und zwar vollkommen unabhängig vom überwachten Objekt. Die Definition in § 50a Abs. 1 sollte daher die viel wesentlichere Abstufung des Gefahrenpotentials des betroffenen Raumes und der dadurch von der Videoüberwachung potentiell betroffenen Personen mit einbeziehen bzw. in erster Linie daran anknüpfen. Besonders deutlich wird die Problematik der Anknüpfung an das überwachte Objekt etwa in der Bestimmung des § 50a Abs. 3 Z 7, die auf diese Weise viel zu weit geht. Demnach soll eine Videoüberwachung zur Geltendmachung jeglichen gerichtlichen Anspruchs, also zur Beweismittelverschaffung für die Geltendmachung allenfalls einer minimalen Geldforderung, oder – praktisch wohl relevanter – zum Beweis der ehelichen Untreue, zulässig sein, sofern sie nicht in höchstpersönlichen Lebensbereichen des Betroffenen erfolgt (Abs. 4). Es wäre also zulässig, den Haus- oder Wohnungseingang des „überwachten Objekts“, also etwa den der untreuen Ehefrau (an diesem Beispiel wird deutlich, dass auch die gewählte Terminologie nicht glücklich gewählt ist), mit einer Videoanlage zu überwachen, und – sollte es sich um ein Mehrparteienhaus handeln – eine Vielzahl von anderen Personen unbeabsichtigt mit zu überwachen, ohne jegliche Interessensabwägung des Überwachungszwecks mit den durch die Überwachung potentiellen weiteren (über

das überwachte Objekt hinaus gehenden) datenschutzrechtlich relevanten Eingriffen. Dies erscheint weit überschießend.

Auffallend ist beim vorliegenden Entwurf auch, dass er die technischen Aspekte der Videoüberwachung in keiner Weise einbezieht und damit auf die von der Technik entwickelten Sicherheitsvorkehrungen verzichtet. Zum Beispiel fehlen Regelungen über den technischen Mindeststandard und über die Verschlüsselung und Zugangssicherung. Mit solchen Bestimmungen könnte sichergestellt werden, dass nur der Auftraggeber (oder andere bestimmte Personen) Zugang zu den Videoaufnahmen erhalten. Das gilt auch für die Echtzeitaufnahmen (z. B. auch für die Webcams).

#### **Zu 50a Abs. 3 Z 5:**

Diese Regelung mutet sehr kasuistisch an. Insbesondere lit. a wird für den Rechtsanwender schwer verständlich sein. Es ist nicht klar, weshalb es erforderlich ist, dass sich ein Laie mit den Verjährungsregelungen des StGB detailliert auseinandersetzen soll.

Eine Frist von zehn Jahren erscheint überdies sehr lang. So werden sich die angesprochenen gefährlichen Angriffe, denen ein Privater ausgesetzt sein wird, üblicherweise im Bereich der Sachbeschädigung, des Diebstahls und Körperverletzungen finden. Die Verjährungsfrist beträgt hier - selbst bei der schweren Sachbeschädigung - lediglich fünf Jahre. Für eine – laut den Erläuterungen - bloß beispielhafte Aufzählung mutet diese Bestimmung sehr konkret an.

Zu lit. b bleibt auszuführen, dass es unverständlich ist, inwiefern eine Person ein überwachtes Objekt sein kann, ohne dass auch der Ort, an dem sich die Person befindet, überwacht wird. Vielmehr wird wohl lediglich eben dieser Aufenthaltsort überwacht werden können.

#### **Zu § 50a Abs 6:**

Dieses Verbot ist nicht ausreichend abgesichert. Es sollte geprüft werden, welche technischen und rechtlichen Hürden vorgesehen werden könnten. Erwägenswert wäre etwa, eine Verantwortlichkeit des Auftraggebers auch für Dritte festzuschreiben (z. B. in Form einer Erfolgshaftung).

#### **Zu § 50c:**

Die Ausnahme von der Meldepflicht nach § 50c Abs 1 sollte ersatzlos entfallen.

Zu Abs. 1 lit. 1 (gemeint a): Die Echtzeitüberwachung (§ 50a Abs 4 Z 4) ist keineswegs harmlos. Das gilt umso mehr, wenn der Zugang zu den Videoaufnahmen auf den Auftraggeber (oder bestimmte Personen) nicht beschränkt und dies nicht technisch abgesichert ist. Abgesehen davon ist eine Meldepflicht geeignet, dem Auftraggeber seine Verantwortlichkeit für die Videoüberwachung bewusst machen.

Zu Abs. 1 lit. 2 (gemeint b): Die Unterscheidung zwischen einer Speicherung auf einem analogen und auf einem digitalen Speichermedium ist nicht sinnvoll, weil sie ein weites Einfallstor für die Umgehung der Meldepflicht bieten könnte.

Es ist auch zu bedenken, dass technische Entwicklungen nicht absehbar sind.

### **Zu § 50e:**

Hier sollte in Ergänzung zu § 26 Abs. 6 klargestellt werden, wer die Kosten der Kopie der Videoaufzeichnung und allfällige Versandkosten zu tragen hat.

Redaktionell darf noch angefügt werden, dass in den Erläuterungen zu § 50a im ersten Abschnitt über Abs. 3 die Erläuterung zu Z 2 und Z 3 verwechselt wurden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

20. Mai 2008  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Barbara Kloiber

Elektronisch gefertigt